

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 31

Artikel: Acetylen-Beleuchtung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579335>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach ziemlich lebhafter Diskussion erhob die Versammlung den Antrag zum Beschluß mit dem Wunsche, daß auch die andern thurgauischen Gewerbe- und Fachvereine dieses Thema behandeln und darüber Beschlüsse fassen möchten.

Der Verein hatte nun noch Stellung zu nehmen zu der vielumstrittenen Frage eines eigenen Vereinsorganes für den schweizerischen Gewerbeverein. Mit allen gegen eine Stimme verneinten die Anwesenden die Nützlichkeit und Notwendigkeit eines eigenen Blattes, indem sie einerseits die jehigen gewerblichen Zeitungen und Fachblätter für die Bedürfnisse als genügend erachten, namentlich wenn ihnen der Centralvorstand und auch die Sektionen mit ihren geistigen Produkten unterstützend zur Seite stehen; andernteils, indem sie fürchten, durch ein einziges Blatt mit mehr oder weniger einseitiger gewerbe-politischer Färbung unter den so mannigfaltigen Interessengruppen des Vereins Reibungen und Spaltungen hervorzurufen.

("Thurg. Ztg.")

Acetylen-Beleuchtung.

(Eingesandt.)

Seit längerer Zeit sind von Privaten und Ortsbehörden Acetylen-Beleuchtungen angestrebt worden, doch haben verschiedene Explosionen ihre Durchführung verzögert. Inzwischen haben berühmte französische und deutsche Chemiker entdeckt, daß eine Selbstentzündung des Acetylen unter Umständen stattfinden könne und hat sodann die Untersuchung des angewandten Carbids ergeben, daß die Selbstentzündung nur durch unreines Carbid verursacht wird, und diese Verunreinigung mit Wasser selbstentzündliche Gase entwickelt und zwar Siliziumwasserstoff und Phosphorwasserstoff. In jedem Falle ist aber eine Selbstentzündung nur möglich, so bald eine Mischung von Luft mit dem Gas stattfindet. Es ist deshalb von größter Bedeutung, daß bei der Konstruktion von Acetylenentwicklern die Gegenwart von Luft in jeder Phase der Gasentwicklung ausgeschlossen sei, denn die Anwesenheit von Luft ist die Hauptgefahr und die einzige mögliche Ursache für Explosionen, da Feuer ohne Luft nicht entstehen kann.

Da nun festgestellt ist, daß mit luftleeren Entwicklern und einer nachherigen chemischen Reinigung des Gases nicht nur jede Gefahr von Explosion, sondern auch jede Verunreinigung der Luft ausgeschlossen ist, hat das königliche Ministerium für Bayern eine Verordnung erlassen, die mit dem 26. Juli abhin verfügt, daß innerhalb Fahrsfrist alle Apparate beseitigt werden müssen, die vor der Inbetriebsetzung nicht luftleer gemacht werden können; daß sodann auch die Konstruktion in sich die Garantie bieten muß, daß kein höherer Überdruck als eine Atmosphäre und keine Erwärmung über 100° C. eintreten könne, wie auch, daß die Apparate aus genügend starkem Material, d. h. aus Kesselblech oder Eisenguss hergestellt sein müssen, die genügende Garantie gegen baldiges Durchrosten bieten und Zinnverlötungen nicht geduldet werden. Diese Verordnung verlangt eine zeitweise staatliche (nicht eine parteiische) Inspektion der Apparate (wie zum Beispiel vielerorts diejenige der Blitzeleiter) und dürfte sie auch für die neue bezügliche Verordnung der Schweiz als Richtschnur dienen, da nur eine solche Vertrauen sich verschaffen und der allgemeinen Einbürgerung dieses nützlichen Gases für Beleuchtungszwecke, Motorenbetrieb, wie für Kochzwecke förderlich sein kann. Fasse man die Sache an der Wurzel und erschrecke nicht, eine Verordnung zu erlassen, die alle Befürchtungen beseitigt und Unberufene ausschließt.

Eine Bildgießerei in Zürich.

(Korresp.)

In der Stadt Zürich wird gegenwärtig ein Kunstgewerbe eingeführt, welches hier bis zur Stunde noch niemals ernstlich betrieben wurde; es ist dieses die Bildgießerei in Bronze. Allerdings wurden in Zürich in früheren Zeiten hin und wieder einzelne Bildstücke gegossen, so z. B. im vorigen Jahrhundert von Jakob Keller die Büste der Naturforscher Gessner und Decandolle. Dieses geschah jedoch nur so nebenbei; nahezu alle in Zürich stehenden Bildsäulen wurden außerhalb Zürich und zwar meistens im Auslande, in Paris, München und Wien angefertigt.

Der in Zürich durch seine in neuerer Zeit geliefer-



Spezialität:

Bohrmaschinen, Drehbänke, Fräsmaschinen, eigener patentirter unüber- troffener Construction.



Dresdner Bohrmaschinenfabrik A.-G.
vormals Bernhard Fischer & Winsch, Dresden-A.

Preislisten stehen gern zu Diensten.

